

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 24. April 2012
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012
3. **Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“, 1. Änderung – Satzungsbeschluss**
4. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 1. Änderung – Satzungsbeschluss**
5. **Bekanntmachung zum Bebauungsplanentwurf LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen am Volkspark“ – Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung –**
6. Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt Kamp-Lintfort
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 7. April 2012 verstarb

HERR HERMANN-JOSEF RÜTTGERS

Träger des Ehrenringes der Stadt Kamp-Lintfort

im Alter von 72 Jahren.

Von 1969 bis 1984 gehörte Herr Rüttgers dem Rat der Stadt an. Als Mitglied in verschiedenen Ausschüssen war seine Kompetenz sehr geschätzt.

Nicht nur als Leiter der städtischen Realschule von 1983 bis 2003 galt sein besonderes Wirken zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger auch außerhalb der Gremientätigkeit dem Schul-, Kultur- und Sportbereich.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 10. April 2012

Im Namen von Rat und Verwaltung
der Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 24. April 2012, 15:00 Uhr,
im Sitzungsraum 1

Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 06.03.2012
4. Corporate Identity der Stadt Kamp-Lintfort
Durchführung eines studentischen Wettbewerbs an der Hochschule Rhein-Waal zur Entwicklung eines neuen Corporate Designs für die Stadt Kamp-Lintfort
5. Anregung und Beschwerde gem. § 24 GO NRW
Es liegt vor: Nr. 2/2012 – Anregung zur Einführung einer Jugendmesse
6. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in 2013
7. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von „Verkaufsoffenen Sonntagen“
8. Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
hier: Investitionsförderung / Finanzierung von Baumaßnahmen an KITAs
9. Zügigkeit des Gymnasiums
10. Sekundarschule Kamp-Lintfort
hier: Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe
11. Nutzung von Biomasse; Biomassehof Niederrhein
12. Masterplan Bergwerk West
13. Mitteilungen
14. Information zum vorläufigen Haushaltsabschluss 2011 und aktuelle Haushaltsentwicklung
15. Jahresbericht Feuerschutz 2011
16. Anträge
17. Beantwortung von früheren Anfragen
18. Anfragen
19. Erklärungen

Nichtöffentliche Sitzung

20. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

21. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 06.03.2012
22. Änderung des Wirtschaftsplanes ASK 2012
Erhöhung der Kreditemächtigung auf 700.000,00 €; Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
23. Verkauf eines städt. Erbbaurechtsgrundstücks
- Volkenroda-Straße 6
24. Mitteilungen
25. Anträge
26. Beantwortung von früheren Anfragen
27. Anfragen
28. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Kamp-Lintfort werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 207 (2. OG), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27. April 2012 bis 12.00 Uhr, bei dem Bürgermeister, Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 207 (2. OG), **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 – Wesel II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Fernmündliche** Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier**

Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Kamp-Lintfort, 04.04.2012

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“ ,1. Änderung - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. März 2012 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. Februar 2012 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 17. Januar 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“ ,1. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde das Änderungsverfahren als sogenanntes vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Aufgrund des Planungsziels, erschien es vertretbar, die Verfahrensregelungen des § 13 BauGB anzuwenden. Dementsprechend wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen und direkt eine öffentliche Auslegung der Planänderung durchgeführt, in der die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Planungsziel der Änderung ist es zum einen, die zwingende Zweigeschossigkeit aufzuheben und eine maximale Firsthöhe festzusetzen und zum anderen, die bislang festgesetzte zwingende Dachneigung von 30° Grad aufzuheben und damit auch andere Dachneigungen zuzulassen.

Die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“ ,1. Änderung und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

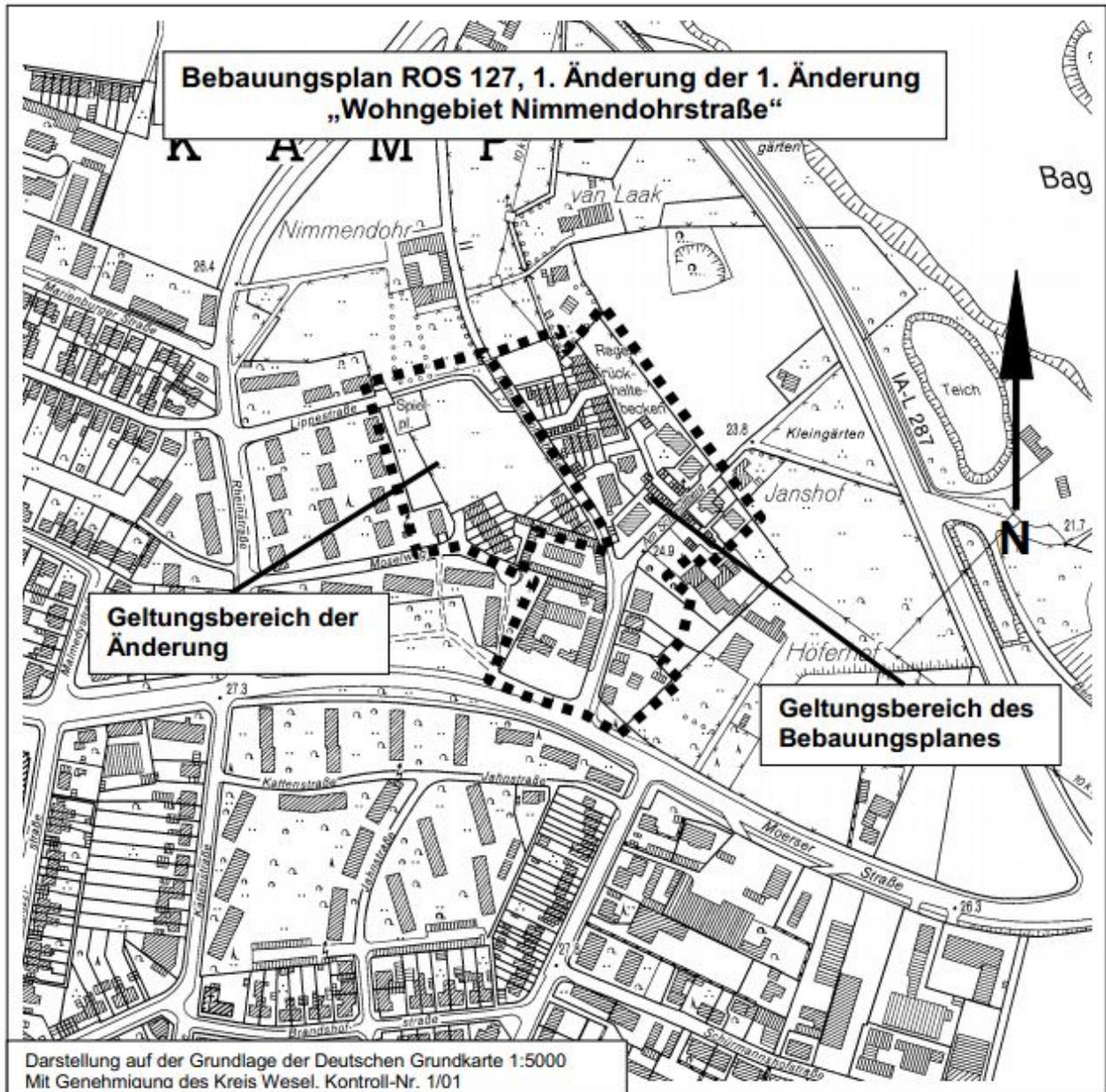
Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“ ,1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans ROS 127 „Wohngebiet Nimmendorferstraße“ ,1. Änderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 22. März 2012

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 1. Änderung - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. März 2012 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. Februar 2012 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 17. Januar 2012 den Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 1. Änderung - als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 250 neuen Stellplätzen für Filial-LKW (7,5 t) und Kunden- und Mitarbeiter-Pkw der Firma Büsch zu schaffen. Die geplanten Stellplätze sollen auf einer Fläche realisiert werden, die im Bebauungsplan derzeit als Waldfläche und ökologische Ausgleichsfläche festgesetzt ist. Eine weitere im Bebauungsplan festgesetzte ökologische Ausgleichsfläche wird als Rangierfläche für LKW benötigt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 1. Änderung - mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

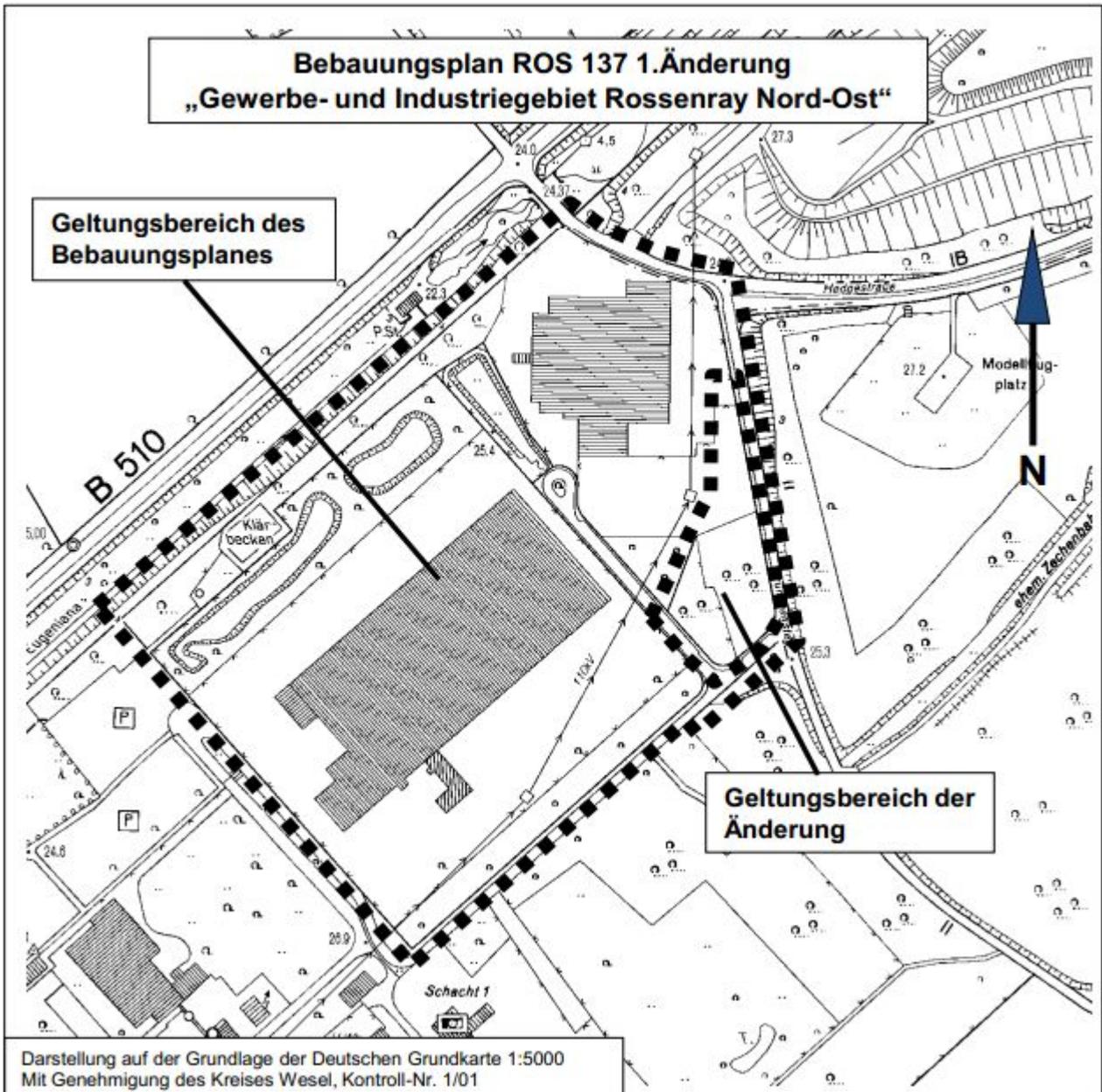
1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 1. Änderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 22. März 2012

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplanentwurf LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen am Volkspark“

-Aufstellung und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen am Volkspark“ gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Desweiteren hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2012 beschlossen, die Planentwürfe gemäß § 3 Abs.1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs.3 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers mit großzügigen Grünbereichen auf der derzeit untergenutzten Volkspark-Fläche geschaffen werden. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Den aktuellen Planungsstand möchte die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern. Eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung wird am **Donnerstag, den 26. April 2012, um 19.00 Uhr im neuen Vereinsheim des TuS Fichte Lintfort, Franzstraße 58**, im Rahmen der Reihe „Bürgerinformation vor Ort“ stattfinden. Zu dieser Veranstaltung wird gesondert eingeladen. Zudem können die Planentwürfe in der Zeit

vom 20. April 2012 bis zum 11. Mai 2012

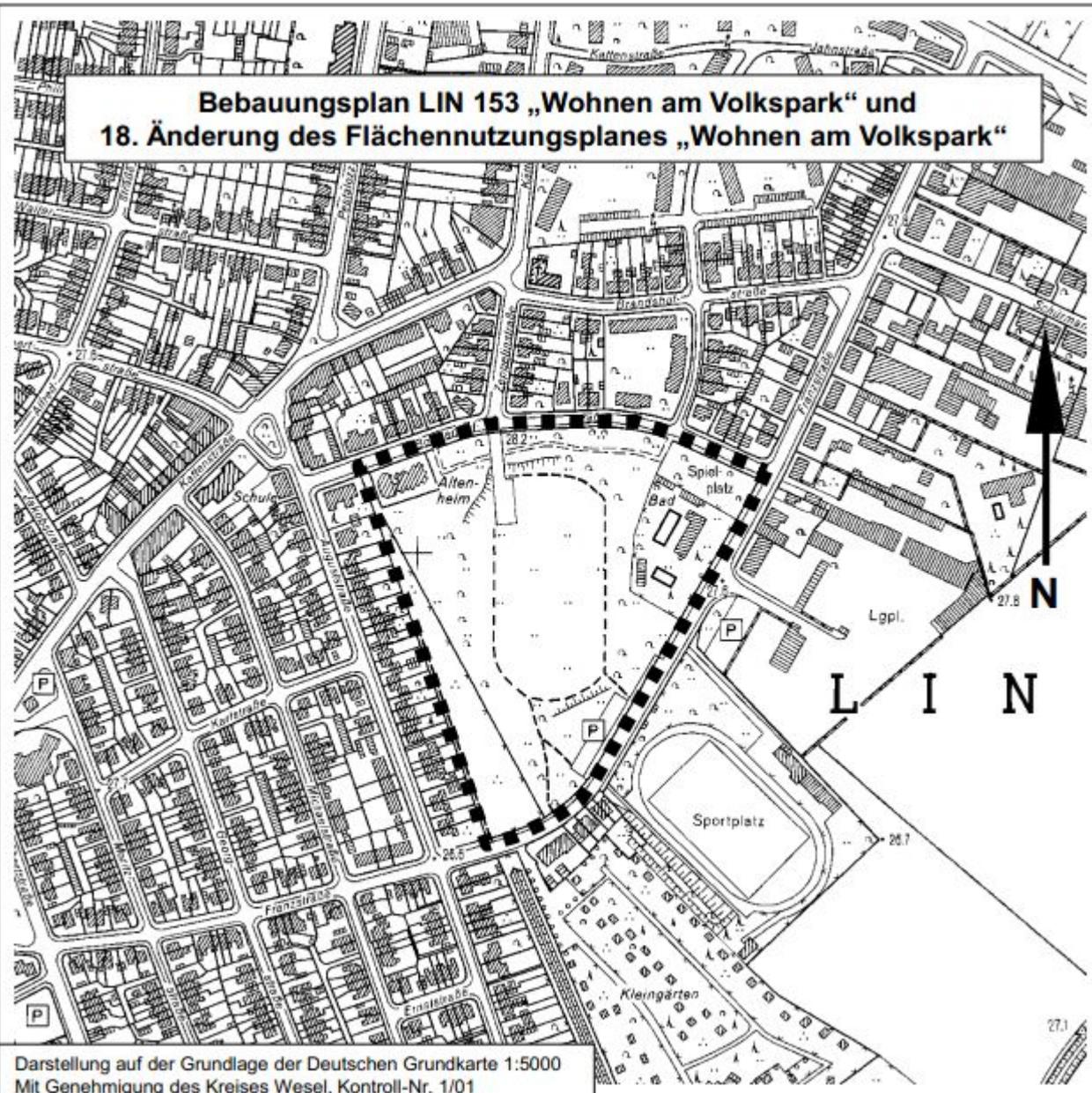
im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt Zimmer 437 während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planungen fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, den 02. April 2012

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bebauungsplan LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und
18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen am Volkspark“**



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 19.07.2011 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch des Sozialgesetzbuchs – SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NRW S. 664) geändert durch Gesetz vom 31.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus weitere beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind, beträgt 6.
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die/der Hauptverwaltungsbeamte/in oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Präsidenten/ in des Landgerichtes Kleve bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/von dem Direktor des Arbeitsamtes Wesel bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Düsseldorf bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde in Wesel bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
 - h) sowie je eine Vertreterin/ein Vertreter der freien Vereinigungen der Jugendhilfe, soweit diese nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind;
 - i) gemäß § 58 Abs. 1 Satz 6 GO NW bestellte Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger;

Für die Mitglieder c) bis i) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Jugendamtes sowie sonstige sachkundige Personen teil.

§ 6

Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss gestaltet die Lebensbedingungen junger Menschen und Familien in Kamp-Lintfort.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich Aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und Ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. mit § 25 AG KJHG,
 - d) Die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
- f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 KiBiz.

3. Die Vorberatung

- a) des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
- b) des Bedarfsplans für die Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz).

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

- (4) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der örtlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII)

§ 7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9

Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/ seinem Auftrag von der Leiterin/ dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/ seinem Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort vom 03.08.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Kamp-Lintfort vom 19.07.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 10.04.2012

Dr. Müllmann

1. Beigeordneter

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758337319 (alt 28337319) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. März 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758417392 (alt 28417392) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. März 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200391427 (alt 100391424) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 02. April 2012

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3204116770 (alt 104116777) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. März 2012

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)